jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/5 88/18/0254

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs1;
AVG §45 Abs3;
AVG §8;

Rechtssatz

Es gibt kein abstraktes, vom Begehren der Partei losgelöstes Recht auf Akteneinsicht.

Schlagworte

Akteneinsicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180254.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at